



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. März 2005

Nr. 11

I n h a l t

Seite

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über
die Erhebung von Studiengebühren für den
Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss
in „Utilities and Waste – Sustainable Processing“**

88

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die
Erhebung von Studiengebühren
für den Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss
in „Utilities and Waste – Sustainable Processing“**

vom 11. März 2005

Aufgrund von § 9 Satz 1 Nr. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 605) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 9. März 2004 die folgende Satzung der Universität Karlsruhe über die Studiengebühren für den Postgradualen Masterstudiengang „Utilities and Waste – Sustainable Processing“ beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Karlsruhe erhebt für das Studium im Postgradualen Masterstudiengang „Utilities and Waste – Sustainable Processing“ Studiengebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Studiengebühr beträgt 3.686 € pro Semester. Die Kosten für Lernmittel und für Exkursionen sind hierin nicht enthalten.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Die Studiengebühr wird jeweils für das Wintersemester am 15. Oktober und für das Sommersemester am 15. April zur Zahlung fällig.

§ 4 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z.B. längerfristige Erkrankung), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Studiengebühr.

§ 5 Erlass, Ermäßigung

(1) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners erlassen oder ermächtigt werden, wenn die Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor bei

1. Ausländische Studierenden, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg oder vom DAAD eine Studienbeihilfe erhalten. Entsprechendes gilt für Studienbeihilfen ausländischer Studierender, die vom Akademischen Auslandsamt im Einzelfall als gleichwertig anerkannt werden.
2. Studierenden, die ein Kind im Alter von bis zu 5 Jahren pflegen und erziehen.
3. Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung.

(2) Personen, welche den Gebührenerlass nach Absatz 1 beantragen, müssen die Erlassgründe spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist durch die Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Die Gebühren werden erstmals für das Wintersemester 2005/06 erhoben.

Karlsruhe, den 11. März 2005

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*